

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00953 vom 10. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00953

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00953 du 10 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00953 del 10 settembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für

sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspruchentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

E. 2

Die Versicherte erhob am 12. September 2017 Beschwerde (Urk. 1) gegen die Verfügung vom 26. Juli 2017 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben (S. 2 Ziff. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 11. Oktober 2017 (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Aufhebung der bisher ausgerichteten Rente in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) damit, dass gestützt auf das Verlaufsgutachten des A.____ vom 19. Februar 2015 von einem verbesserten Gesundheitszustand und einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei (S. 1). Die Gutachter hätten eine bewusste Übertreibung der vorhandenen

Krankheitssymptome beschrieben. Es liege zudem keine Diagnose nach ICD-10 mehr vor, weshalb es keine Ressourcenprüfung brauche. Die Eingliederung der Beschwerdeführerin sei durch ein

Arbeitstraining geprüft worden, das abgebrochen werden müsse, da die Beschwerdeführerin der Massnahme ferngeblieben sei (S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber beschwerdeweise (Urk. 1) geltend, es lägen keine Revisionsgründe vor und auf das A.____-Gutachten könne nicht abgestellt werden (S. 5). Dr. B.____ vom A.____ habe nicht nachvollziehbar begründet, weshalb keine Depression vorliegen solle. Auch lägen noch dieselben Störungen vor, die dem MEDAS-Gutachten aus dem Jahre 2001 zu Grunde gelegen hätten, daher liege kein Revisionsgrund vor. Es liege zudem eine somatoforme Schmerzstörung vor, und es sei keine Prüfung der Standardindikatoren erfolgt. Eine Aggravation liege nicht vor (S. 6 ff.).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist die revisionsweise Aufhebung der bisher ausgerichteten Rente, wobei namentlich zu prüfen ist, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wesentlich verbessert respektive sich die für die Invaliditätsbemessung massgebende Arbeitsfähigkeit verändert hat, und ob zur Beantwortung dieser Frage auf das von der Beschwerdegegnerin eingeholte Gutachten abgestellt werden kann. 3.3.1

Der erstmaligen Rentenzusprache mit Verfügungen vom 27. Dezember 2001 (Urk. 7/37/10-17) sowie dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 12. Juli 2002 (Urk. 7/42) lag im Wesentlichen das MEDAS-Gutachten zugrunde. 3.2

Die Ärzte der MEDAS C. ___ erstatteten ihr Gutachten am 23. Februar 2001 (Urk. 7/18) gestützt auf die Akten sowie die Untersuchungen der Beschwerdeführerin. Sie nannten folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (S. 10 Ziff. 4.1): Residuen bei Status nach indirektem Halswirbelsäulen (HWS) - und Lendenwirbelsäulen

(LWS) -Trauma am 24. Januar 1997 - Panvertebral-Syndrom mit zervikozephaler und rechtsbetonter lumbospondylogener Komponente bei Fehlhaltung (Skoliose) und diskreten tief thorakalen degenerativen Veränderungen - depressive Entwicklung vor dem Hintergrund einer Anpassungsstörung im Rahmen des Unfallereignisses vom 24. Januar 1997 (ICD-10 F43.22) Sie führten aus, dass aus rheumatologischer Sicht eine ausgeprägte tendomyotische Reaktion mit konsekutiver Bewegungseinschränkung auf allen Wirbelsäulenabschnitten und als Folge der ausgeprägten Schonung eine schmerzhaft Kapselschrumpfung im Bereich der rechten Schulter sowie eine allgemeine muskuläre Dysbalance und Dekonditionierung bestehe.

Aufgrund der beträchtlichen Diskrepanz zwischen dem Ausmass der subjektiven Beschwerden und demjenigen der objektiven Befunde müsse eine erhebliche psychogene Überlagerung vermutet werden (S. 10). Aus rein rheumatologischer Sicht sei die Beschwerdeführerin in ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit sowie für jede anderweitige körperliche leichte/mittelschwere Tätigkeit zu 50% arbeitsunfähig (S. 9 Ziff. 2.4.2). Das psychiatrische Konsilium habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin an einer depressiven Entwicklung vor dem Hintergrund einer Anpassungsstörung im Rahmen eines traumatischen Unfallereignisses (ICD-10 F43.22) und einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) leide (S. 10). Krankheitsbedingt sei die Beschwerdeführerin zu 60% arbeitsunfähig (S. 9). Zusammenfassend sei die Beschwerdeführerin in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Fabrikarbeiterin in der Couvertfabrik sowie in jeder anderen vergleichbaren körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeit zu 40% arbeitsfähig, wobei vor allem die psychopathologischen und etwas weniger auch die rheumatologischen Befunde limitierend seien (S. 11). 4. 4.1

Der hier angefochtenen Verfügung vom 26. Juli 2017 (Urk. 2)

lagen im Wesentlichen folgende Berichte zugrunde. 4.2

Dr. D. ___ , Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, berichtete am 11. März 2014 (Urk. 7/76/5-6) und nannte folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (S. 1 Ziff. 1.1): - posttraumatisches Fibromyalgiesyndrom nach Autounfall 1997 - chronisches Cephalaea

Er führte aus, es bestehe ein weichteilrheumatisches Beschwerdebild mit chronisch-rezidivierender Cephalaea mit allgemeinem psychosozialen Rückzug (S. 1 Ziff. 1.4). Die Arbeitsfähigkeit sei aus seiner Sicht schwierig zu beurteilen, da bei fixiertem Krankheitsbild eine absolute Blockade gegen irgendeine Aufnahme einer Arbeit bestehe. Die Beschwerdeführerin sei auch sprachlich schlecht integriert (S. 2 Ziff. 1.6/1.7). 4.3

Die Ärzte des Medizinischen Zentrums A. ___ erstatteten ihr polydisziplinäres Gutachten am 18. Februar 2015 (Urk. 7/96/1-81) gestützt auf die Akten sowie die Untersuchungen der Beschwerdeführerin vom 6., 13., 19. November und 9. Dezember 2014. Sie nannten

keine Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit und folgende Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (S. 70 Ziff.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Im Regelfall ist eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung zu verwerten. Nach langjährigem Rentenbezug können ausnahmsweise Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegenstehen, wenn aus den Akten einwandfrei hervor geht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotenzials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist. Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auf Fälle zu beschränken, in denen die (revisions- oder wiedererwägungsweise) Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente eine versicherte Person betrifft, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen hat. Die Übernahme der beiden Abgrenzungskriterien (vgl. lit. a Abs. 4 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 [6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket]) bedeutet nicht, dass die darunter fallenden Rentnerinnen und Rentner im jeweiligen revisions- (Art. 17 Abs. 1 ATSG) beziehungsweise gegebenenfalls wiedererwägungsrechtlichen (Art. 53 Abs. 2 ATSG) Kontext einen Besitzstandsanspruch geltend machen könnten; es wird ihnen lediglich zugestanden, dass – von Ausnahmen abgesehen – aufgrund des fortgeschrittenen Alters oder einer langen Rentendauer die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_39/2012 vom 24. April 2012 E. 5.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteile Bundesgerichts 8C_602/2013 vom 9. April 2014 E. 3.4 und 9C_412/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 3.1).

E. 6.2

Die 1958 geborene Beschwerdeführerin bezog seit 1999 eine Rente und war im Zeitpunkt der Rentenaufhebung 59 Jahre alt, weshalb sie grundsätzlich unter den vom Bundesgericht besonders geschützten Bezügerkreis fällt.

Mit Kostengutsprache vom 27. April 2016 (Urk. 7/102) wurde der Beschwerdeführerin eine berufliche Abklärung, Potenzialabklärung, mit der Institution G.____ zugesprochen, welche vom 3. Mai bis 3. Juni 2016 durchgeführt wurde (vgl. Urk. 7/107). Dem Schlussbericht vom 1. Juni 2016 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin unregelmässig am Programm teilgenommen habe. Die Aufgleisung von Integrationsmassnahmen wurden nicht als zielführend erachtet, weil sich die Beschwerdeführerin subjektiv als nicht arbeitsfähig einstufte. Es wurde die Teilnahme an einem speziellen Rehaprogramm empfohlen (vgl.

Urk. 7/107 S. 7). Es erfolgte eine Kostengutsprache für ein Belastbarkeits training (Urk. 7/109, vgl. auch Urk. 7/111). Dem Abschlussbericht des Belastbarkeits trainings ist zu entnehmen, dass die Weiterführung der Integrations massnahmen befürwortet wurde (Urk. 7/117). Schliesslich erfolgte eine Kostengutsprache für ein Aufbau training (Urk. 7/115, vgl. auch Urk. 7/119) , welches vom 6. September 2016 bis 3. März 2017 durchgeführt wurde (Urk. 7/125, Urk. 7/132). Mit Schreiben vom 29. März 2017 (Urk.

7/130) wurde mitgeteilt, dass die Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen würden, da sich die Beschwerdeführerin subjektiv nicht in der Lage fühle, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (vgl. auch Urk. 7/128). Nach Intervention der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 7/136, Urk. 7/139) erfolgte am 20.

April 2017 eine erneute Kostengutsprache für ein Arbeitstraining (Urk.

7/139 140, vgl. auch Urk. 7/146). Dem Schlussbericht des Arbeitstrainings ist zu entnehmen, dass dieses nach einer Woche abgebrochen wurde, da die gemäss Zielvereinbarung zulässigen Absenzen bereits erreicht worden seien (Urk.

7/165, vgl. auch Urk. 7/147). Am 1. Mai 2017 (Urk. 7/154) erfolgte schliesslich die Mitteilung, dass die beruflichen Massnahmen abgebrochen würden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin genügend Eingliederungsbemühungen unternommen hat. Sie hat der Beschwerdeführerin demnach vor der Renteneinstellung genügend Eingliederungshilfe geleistet. Dass diese ohne Erfolg geblieben sind, ist vorliegend nicht relevant. Auch auf welche Gründe das Scheitern der Eingliederungsbemühungen zurückzuführen ist, kann vorliegend umständehalber offenbleiben.

E. 6.3

Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht eine revisionsrelevante Sachverhaltsänderung angenommen und eine Renteneinstellung verfügt. Die Beschwerdegegnerin hat in Übereinstimmung mit Art. 88 bis Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) die Rentenaufhebung auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung der angefochtenen Verfügung vom 26. Juli 2017 folgenden Monats verfügt.

Die angefochtene Verfügung vom 26. Juli 2017 (Urk. 2) erweist sich deshalb als rechts, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 7.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 900.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Markus Bischoff - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Schüpbach

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.